

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **Vermietung von Verkehrssicherungsanlagen**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vermietung von Verkehrssicherungsanlagen sowie damit verbundener Dienstleistungen durch die FORRER AG.

Als Mietobjekte gelten insbesondere mobile Lichtsignalanlagen, Baustellensignalisationen, Verkehrsleit- und Sicherungseinrichtungen, Absperrschranken, Leitkegel, Signalisationselemente, Zubehör sowie weitere von der FORRER AG angebotene Produkte.

Mit Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB als verbindlichen Vertragsbestandteil.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen der FORRER AG und dem Kunden kommt insbesondere zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung;
- Annahme eines Angebots;
- telefonische Bestellung;
- Bestellung per E-Mail;
- mündliche Auftragserteilung;
- Inanspruchnahme von Leistungen der FORRER AG;
- Lieferung, Installation oder Bereitstellung von Mietobjekten.

Telefonisch erteilte Aufträge gelten als verbindlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Telefongespräche zu Qualitäts-, Schulungs-, Dokumentations- und Beweis Zwecken aufgezeichnet werden können. Elektronische Kommunikation, insbesondere per E-Mail, gilt als rechtsgültige Form der Auftragserteilung und Vertragsabwicklung.

Die FORRER AG ist berechtigt, sich zum Nachweis von Auftragserteilungen auf Gesprächsaufzeichnungen, E-Mail-Korrespondenz, Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Einsatzrapporte sowie weitere geschäftliche Unterlagen zu stützen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch die FORRER AG.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder Mietvertrag. Neben der Vermietung können insbesondere folgende Leistungen vereinbart werden:

- Transport
- Lieferung
- Montage
- Inbetriebnahme
- Wartung
- Serviceleistungen
- Störungsbehebungen
- Demontage

4. Lieferung, Montage und Demontage

Die Mietobjekte werden ausschliesslich durch die FORRER AG oder durch von ihr beauftragte Fachpersonen geliefert, montiert, in Betrieb genommen, demontiert und abgeholt.

Eigenmächtige Installationen, Demontagen, Umplatzierungen oder technische Veränderungen durch den Kunden oder Dritte sind unzulässig.

Der Kunde stellt sicher, dass der Einsatzort für Fahrzeuge, Maschinen und Mitarbeitende der FORRER AG uneingeschränkt und sicher zugänglich ist. Der Kunde hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, welche für eine sichere Montage, Wartung, Störungsbehebung und Demontage erforderlich sind.

Bestehen Sicherheitsrisiken oder sind die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend gesichert, hat der Kunde geeignete Sicherheits- und Schutzmassnahmen bereitzustellen oder deren Kosten zu tragen. Die FORRER AG ist berechtigt, Arbeiten aus Sicherheitsgründen zu verschieben, zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten und Mehraufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

5. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der betriebsbereiten Installation der Anlage ab dem nächstgelegenen Standort und endet mit deren Einlagerung nach Reinigung am Bezugsstandort beziehungsweise dem vertraglich vereinbarten Mietende.

Vertragsverlängerungen bedürfen der Zustimmung der FORRER AG.

6. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss Angebot, Auftragsbestätigung oder Mietvertrag.

Rechnungen sind innert 10 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die FORRER AG berechtigt:

- Verzugszinsen zu verrechnen;
- Leistungen auszusetzen;
- die Demontage zurückzustellen;
- den Vertrag ausserordentlich zu kündigen.

7. Preisanpassungen bei Langzeitmieten

Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten ist die FORRER AG berechtigt, Preise und Zuschläge angemessen anzupassen.

Dies gilt insbesondere bei Veränderungen von:

- Treibstoffkosten;
- Energiekosten;
- Logistikkosten;
- Materialkosten;
- Versicherungsprämien;
- Lohnkosten;
- behördlichen Abgaben.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die vereinbarte Mietdauer ist verbindlich.

Werden Mietobjekte vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben oder wird der Auftrag durch den Kunden vorzeitig beendet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückvergütung.

Erfolgt die Rückgabe oder Vertragsbeendigung mehr als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Vertragsende, ist die FORRER AG berechtigt, 50 % der verbleibenden Restmiete zu verrechnen. Bereits erbrachte Leistungen bleiben in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

9. Bewilligungen und behördliche Anordnungen

Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen, Genehmigungen und verkehrspolizeilichen Anordnungen verantwortlich.

Sofern durch Behörden Pflichtenhefte, Verkehrsanordnungen, Signalisationskonzepte oder vergleichbare Vorgaben erstellt wurden, hat der Kunde diese der FORRER AG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail erfolgen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche projektrelevanten Unterlagen vollständig und rechtzeitig vorliegen.

Zusatzaufwendungen, Umprogrammierungen, Fehlfahrten oder Projektverzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Unterlagen werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

10. Projektvorlauf und Verfügbarkeit

Grössere Projekte erfordern eine angemessene Vorlaufzeit für Planung, Disposition, Materialbereitstellung, Programmierung und Personaleinsatz.

Insbesondere bei Projekten mit mehreren Lichtsignalanlagen, komplexen Verkehrsführungen oder erhöhtem Koordinationsaufwand kann eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen erforderlich sein.

Die FORRER AG bemüht sich um die Umsetzung kurzfristiger Anfragen. Eine Verfügbarkeit von Anlagen, Material oder Personal kann jedoch nicht garantiert werden.

11. Fehlende oder unvollständige Projektangaben

Die FORRER AG erstellt Angebote und technische Auslegungen auf Basis der vom Kunden gelieferten Informationen.

Erfüllen die ursprünglich bestellten Mietobjekte aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben die technischen oder behördlichen Anforderungen nicht, ist die FORRER AG berechtigt:

- alternative Anlagen einzusetzen;
- zusätzliche Komponenten bereitzustellen;
- Partnerunternehmen beizuziehen;
- Aufträge ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten gehen ausdrücklich zulasten des Kunden.

12. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- die Mietobjekte sorgfältig zu behandeln;
- diese gegen Diebstahl, Vandalismus und Beschädigung zu schützen;
- Störungen unverzüglich zu melden;
- die Mietobjekte bestimmungsgemäss zu verwenden;
- gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

13. Betriebssicherheit und Haftung des Kunden

Manipulationen an Lichtsignalanlagen, Steuerungen, Funkkomponenten, Batterien, Detektoren, Solarsystemen oder sonstigen Anlageteilen sind untersagt.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, Störungen, Betriebsunterbrüche und Folgekosten infolge solcher Eingriffe.

14. Standortänderungen und Manipulationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bereits geringfügige Standortverschiebungen die Funktion und Programmierung von Lichtsignalanlagen beeinträchtigen können.

Standortänderungen oder Manipulationen sind untersagt.

Kosten für Nachprogrammierungen, Reparaturen, Störungsbehebungen, Neuinstallationen und Notfallinterventionen gehen zulasten des Kunden.

15. Verbleib der Anlagen bis zur Rücknahme

Die Mietobjekte verbleiben bis zur Demontage durch die FORRER AG am ursprünglich installierten Standort.

Die Bedienung mittels Handsendern, Fernbedienungen sowie freigegebener Bedienfunktionen bleibt zulässig.

Insbesondere dürfen Verkehrsregelungsfunktionen sowie der Gelbblinkbetrieb gemäss Instruktion verwendet werden.

Die Bedienberechtigung umfasst ausdrücklich keine Erlaubnis zur:

- Demontage;
- Verschiebung;
- Verbringung;
- Einlagerung;
- Entfernung der Anlage.

Nach Mietende sind die Anlagen bis zur Abholung durch die FORRER AG am ursprünglichen Standort zu belassen.

16. Funkverbindungen und externe Störeinflüsse

Die FORRER AG gewährleistet die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlagen.

Keine Haftung besteht für Störungen infolge:

- Flughäfen;
- flughafennaher Gebiete;
- militärischer Anlagen;
- behördlicher Funkanlagen;
- Mobilfunknetze;
- Kommunikationsanlagen Dritter;
- elektromagnetischer Störeinflüsse;
- topografischer Gegebenheiten;
- höherer Gewalt.

Die FORRER AG wird nach bestem Wissen und Können angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung des Betriebs treffen.

Falls erforderlich, können alternative Lösungen wie Verkabelungen oder zusätzliche technische Komponenten angeboten werden.

17. Technische Störungen und Betriebsunterbrüche

Die Anlagen sind teilweise extremen Witterungs- und Umwelteinflüssen ausgesetzt.

Trotz fachgerechter Installation und Wartung können technische Defekte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die FORRER AG wird gemeldete Störungen schnellstmöglich bearbeiten.

Ein Anspruch auf permanente und störungsfreie Verfügbarkeit besteht nicht.

Die FORRER AG haftet insbesondere nicht für:

- Baustellenstillstände;
- Wartezeiten;
- Produktionsausfälle;
- Ertragsausfälle;
- Vertragsstrafen;
- Konventionalstrafen;
- Folgeschäden.

18. Notfallinterventionen

Für Notfallaufgebote wird eine Pauschale von CHF 300.00 pro Ereignis verrechnet.

Zusätzlich werden verrechnet:

- Arbeitszeit;
- Fahrzeit;
- Kilometer;
- Material;
- Drittleistungen.

19. Einsatz von Personal und Verkehrssicherheitsdiensten bei Störungen

Die FORRER AG ist berechtigt, bei Störungen, Ausfällen oder Sicherheitsereignissen zusätzliches Fachpersonal, Verkehrsdienstmitarbeitende, Sicherungsposten oder weitere Hilfspersonen einzusetzen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen liegt ausschliesslich bei der FORRER AG.

Sofern die Ursache nicht im Verantwortungsbereich der FORRER AG liegt, können die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden verrechnet werden.

20. Versicherung

Der Kunde trägt während der gesamten Mietdauer das Risiko von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Mietobjekte.

Die FORRER AG bietet dem Kunden die Möglichkeit, für die Mietobjekte eine zusätzliche Mietobjektversicherung abzuschliessen.

Die Versicherungsprämie beträgt 12 % des vereinbarten Mietpreises und wird entsprechend der vereinbarten beziehungsweise effektiven Mietdauer berechnet.

Der Abschluss der Versicherung muss ausdrücklich vor Vertragsabschluss beziehungsweise spätestens vor Installation oder Übergabe der Mietobjekte erfolgen.

Ein nachträglicher Abschluss der Versicherung nach Vertragsbeginn, nach Installation der Mietobjekte oder nach Eintritt eines Schadenereignisses ist ausgeschlossen.

Die FORRER AG ist berechtigt, den Abschluss der Versicherung schriftlich oder in anderer geeigneter Form zu dokumentieren.

Für jedes Schadenereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 2'000.00 pro Ereignis, welcher in jedem Fall vom Kunden zu tragen ist.

Die Versicherung deckt ausschliesslich die gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen versicherten Risiken und Leistungen.

21. Versicherungsausschlüsse

Nicht gedeckt sind insbesondere Schäden infolge:

- Manipulationen;
- Standortverschiebungen;
- grober Fahrlässigkeit;
- unsachgemässer Verwendung;
- eigenmächtiger Eingriffe;
- Missachtung von Sicherheitsvorschriften.

Nicht gedeckt sind zudem Folgekosten, Nachprogrammierungen, Reparaturen, Neuinstallationen und Notfallinterventionen.

22. Diebstahl, Vandalismus und Schadenereignisse

Der Kunde meldet Diebstahl, Vandalismus oder sonstige Schäden unverzüglich der FORRER AG. Bei Diebstahl oder Vandalismus sind zwingend:

- die Polizei beizuziehen;
- Anzeige zu erstatten;
- ausreichend Fotos des Schadenereignisses anzufertigen.

Unterbleibt die notwendige Dokumentation oder Anzeige und entsteht dadurch eine Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, haftet der Kunde für den daraus entstehenden Schaden.

23. Zubehör

Handsender, Schlüssel, Ladegeräte, Batterien, Kabel, Steuergeräte, Halterungen und weiteres Zubehör sind vollständig und funktionsfähig zurückzugeben.

Fehlende oder beschädigte Teile werden zum Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert verrechnet.

24. Rückgabe der Mietobjekte

Die Mietobjekte sind in ordnungsgemäsem Zustand zur Rücknahme bereitzuhalten.

Normale Gebrauchsspuren gelten nicht als Schaden.

Die FORRER AG führt nach Rücknahme eine vollständige Zustands- und Vollständigkeitskontrolle durch.

Die Demontage gilt nicht als Anerkennung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

25. Reinigung und Instandstellung

Übermässige Verschmutzungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Dies betrifft insbesondere:

- Beton;
- Asphalt;
- Bitumen;
- Graffiti;
- Farben;
- Öl;
- Kleberückstände;
- Baumaterialien.

26. Dokumentation und Beweissicherung

Die FORRER AG dokumentiert Anlagen und Zubehör fotografisch:

- bei der Auslagerung aus dem Lager;
- bei Installation;
- bei Serviceeinsätzen;
- bei Kontrollen;
- bei Rücknahme.

Die Dokumentation dient der Beweissicherung, Qualitätssicherung und Schadenbearbeitung.

27. Haftung der FORRER AG

Die FORRER AG haftet ausschliesslich für Schäden, die nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung ausgeschlossen für:

- indirekte Schäden;
- Folgeschäden;
- entgangenen Gewinn;
- Baustellenverzögerungen;
- Betriebsunterbrüche;
- Produktionsausfälle;
- Ansprüche Dritter.

28. Höhere Gewalt

Die FORRER AG haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle infolge höherer Gewalt.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Streiks, behördliche Massnahmen, Kriege, Pandemien, Energieengpässe und Ausfälle kritischer Infrastruktur.

29. Datenschutz

Personendaten werden ausschliesslich im Rahmen der geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet.

30. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AGB sowie sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der FORRER AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Zürich.

Die FORRER AG bleibt berechtigt, ihre Ansprüche zusätzlich am Sitz oder Wohnsitz des Kunden geltend zu machen.

31. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bedingungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

Bassersdorf, 1. Januar 2021, überarbeitet im Januar 2026